

Dorfgemeinschaftsverein Veelböken e.V.

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des Vereins. Soweit Regelungen im Einzelfall nicht getroffen sind, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand als Ganzes ist der Mitgliederversammlung im vollem Umfang rechenschaftspflichtig.

§ 2 Organe

Die Erledigung der Aufgaben dieser Ordnung obliegen

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand
- c) dem Kassenwart

§ 3 Aufgaben des Kassenwarts

- 1) Der Kassenwart ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für alle Fragen der Haushaltsplanung und ordnungsgemäßen Kassenführung verantwortlich. Er bereitet die Jahresabschlüsse vor und leitet diese dem Vorstand zur Beschlussfassung zu.
- 2) Dem Kassenwart untersteht die Kasse des Vereins. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Geschäftsvorfälle und nimmt mindestens jährlich die Abrechnung vor.

§ 4 Zuständigkeit der Ausgabenbewilligung

- 1) Für Ausgaben über 50,00 Euro ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes im Sinne der Buchstaben a bis c des § 8 der Satzung erforderlich.
- 2) Bei Ausgaben bis zu 50,00 Euro ist jedes Vorstandsmitglied der Buchstaben a bis e des §8 der Satzung alleine entscheidungsberechtigt. Dabei ist das Prinzip der strengsten Sparsamkeit anzuwenden.
- 3) Unabhängig von der Höhe der Ausgaben ist jeder Ausgabenbeleg neben dem Kassenwart von einem weiterem Mitglied des Vorstands abzuzeichnen.

§ 5 Einnahmen

- 1) Der Verein finanziert sich über Fördermitgliedsbeiträge, Gebühren und ggf. Umlagen.
- 2) Weitere Finanzierungsquellen sind Spenden, Förderbeträge und Zuschüsse.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder
 - a) Erwachsene 25,00 Euro
 - b) Jugendliche bis 18 Jahren oder in Ausbildung 15,00 Euro
 - c) Die Beiträge sind im erstem Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- 2) Wird der Mitgliedsbeitrag nach dreimaliger schriftlicher Erinnerung innerhalb des laufenden Jahres nicht entrichtet, folgt der Ausschluss des Mitglieds schriftlich zum Folgejahr durch den Vorstand.

§ 7 Kostenerstattung

Amtsträger des Vereins können gegen Nachweis der Belege Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Erstattungsfähig sind nur Kosten, die den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen. Über die Übernahme von Aufwendungen entscheidet der Vorstand.

§ Kassenprüfung

- 1) Entsprechend der Satzung findet mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch den/ die Kassenprüfer statt. Diese ist in der Regel in Anwesenheit des Kassenwarts durchzuführen.
- 2) Bei Bedarf können, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten müssen unangemeldete Kassenprüfungen erfolgen. Kassenprüfungen müssen nicht angemeldet werden.
- 3) Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind in einem schriftlichem Bericht festzuhalten und zu unterzeichnen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 06.07.2022 in Kraft.

Datum:

Unterschrift des Mitglieds: